

Ablauf Liquidation einer GmbH

Die Auflösung einer GmbH erfolgt grundsätzlich in drei Stufen:

1. Auflösung
2. Liquidation
3. Löschung

1.

Die **Auflösung** erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Er kann, muss aber nicht notariell beurkundet werden; die Auflösung der Gesellschaft muss beim Handelsregister durch einen Notar angemeldet werden. Es erfolgt sodann eine Eintragung des Vermerks der Liquidation. Mit der Auflösung werden zugleich auch die Liquidatoren zum Handelsregister angemeldet und ebenfalls ins Handelsregister eingetragen.

2.

Für die endgültige **Anmeldung des Erlöschens der Firma** verlangt das Gesetz die Einhaltung eines sog. **Sperrjahres**. Es beginnt mit dem Tag, an dem der sogenannte Gläubigeraufruf in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht worden ist.

Der Gläubigeraufruf kann nach Einreichung des Antrages auf Eintragung zum Handelsregister durch den Notar erfolgen; Sie müssen also nicht die Eintragung der Anmeldung zum Handelsregister abwarten.

In der Bekanntmachung ist die Firma nach Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Ferner ist die Tatsache der Auflösung (nicht der Auflösungsgrund) bekanntzugeben, außerdem sind die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden (sogenannter Gläubigeraufruf).

Das Anschreiben an den Bundesanzeiger unter **www.bundesanzeiger.de** könnte beispielsweise lauten:

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten den in der Anlage beigefügten Text wegen der Auflösung unserer Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Rechnungsstellung und der Nachweis über die Veröffentlichung soll an die oben näher bezeichnete Adresse erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Text über die Bekanntmachung der Auflösung und Gläubigeraufgebot im Bundesanzeiger könnte lauten:

*Die XY GmbH mit dem Sitz in **** ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Ort, Datum XY GmbH i. L. X, Liquidator Y, Liquidator*

Nun beginnt die eigentliche Liquidation.

Sie haben nun während dem Sperrjahr die Zeit, die Gesellschaft zu liquidieren, indem sie Schulden der Gesellschaft begleichen und das Gesellschaftsvermögen aufteilen. Die Verteilung des Vermögens an die Gesellschafter ist jedoch erst nach Ablauf des Sperrjahres zulässig und nach Tilgung aller

Schulden. Die Liquidation ist beendet, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind und sämtliche Forderungen des zuständigen Finanzamts beglichen sind.

3.

Nach Durchführung der Liquidation und Ablauf des Sperrjahres muss die Beendigung der Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet werden. Hierzu wird der Veröffentlichungsnachweis im elektronischen Bundesanzeiger vorgelegt und die Mitteilung, wo die Bücher und Schriften der Gesellschaft abschließend verwahrt werden. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren entweder bei einem der Gesellschafter oder einem geeigneten Dritten zu hinterlegen.

Dr. – Ing. Sabine Haselbauer
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
MSc. Real Estate Management

Schillstraße 10, 10785 Berlin

Tel.: 030/ 296 73 460

Tel.: 030/ 609 44 309

Fax: 030/ 863 14 371

info@notarin-dr-haselbauer.de

info@dr-haselbauer.de

www.notarin-dr-haselbauer.de